

# AMT DAHME/MARK

mit den amtsangehörigen Gemeinden  
Dahmetal Ihlow und



der **Stadt Dahme/Mark** mit Historischem Stadtkern im Land Brandenburg



**Der Amtsdirektor**

Amt Dahme/Mark  
Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark

Piratenpartei Brandenburg

Herrn Guido Körber  
Garnstraße 36

**14482 Potsdam**

## Abteilung II

**Bauen, Liegenschaften, Gewerbe, Ordnung, Soziales,  
Kultur**

Auskunft: Frau Frenkel  
Zimmer: 8  
Telefon: (035451) 981-18  
Telefax: (035451) 981-44  
Datum: 01.08.2017  
Aktenz.: Plakatierung Bundestagswahl

Bescheid über die Sondernutzung von öffentlichen Flächen

## **Ihr Antrag auf Sondernutzung - Plakatwerbung im Amt Dahme/Mark aus Anlass der Bundestagswahl 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Einhaltung folgender Auflagen wird Ihnen die Genehmigung zur Plakatwerbung vom Amt Dahme/Mark erteilt.

Zeitraum der Plakatwerbung: **01.08.2017 bis 24.09.2017**  
Anzahl der Plakate: **25 Standorte Größe A (doppelseitig gehängt = 50 Plakate)**  
Veranstaltungszeitraum: **24.09.2017**  
Veranstaltungsart: **Bundestagswahl**

Die Genehmigung für die Aufhängung der Wahlplakate im DIN-Format wird für den gesamten Bereich des Amtes Dahme/Mark erteilt, mit Ausnahme des Bereiches der historischen Altstadt des OT Dahme/Mark. Es wird weder gewährleistet, dass eine Alleinstellung der Plakate erfolgen kann (mehrere Plakate an einem Standort sind zulässig, sofern diese sich nicht verdecken), noch das ausreichend Standorte zur Verfügung stehen. Die Aufhängung ist ein- oder doppelseitig zulässig, jedoch an nicht mehr als 25 Standorten.

- Der öffentliche Straßenverkehr darf durch die Plakatwerbung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven unzulässig ist. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen, wonach das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten

Postanschrift	Sprechzeiten	Bankverbindungen		
Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark	Di 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 16:00 Uhr	Mittelbrandenb. Sparkasse VR-Bank Lausitz eG. DKB Potsdam Gläubiger-ID:	IBAN: DE83160500003630020070 IBAN: DE36180626780003008010 IBAN: DE07120300000000416719 DE39ZZZ00000306951	BIC: WELADED1PMB BIC: GENODEF1FWA BIC: BYLADEM1001

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte in dringenden Fällen vorher mit dem Sachbearbeiter telefonisch einen Termin.

Telefonzentrale der Amtsverwaltung: (03 54 51) 9 81-0

E-Mail: [amt@dahme.de](mailto:amt@dahme.de)

Internet: [www.dahme.de](http://www.dahme.de)

an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen unzulässig ist. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,

- Die Verkehrssicherungspflicht wird für die Zeit der Sondernutzung an den Antragsteller übertragen.
- **Die Anbringung von Plakaten im Bereich der historischen Altstadt des OT Dahme/Mark, sowie im Bereich innerhalb der Stadtmauer ist nicht zulässig. Lageplan mit Abgrenzung der historischen Altstadt von Dahme/Mark wird als Anlage beigefügt**
- Ausgenommen von dieser Genehmigung sind die Straßen außerhalb der Stadt, insbesondere die Bundes-, Landes-, Kreisstraßen. Wenn auch an diesen Straßen Plakate angebracht werden sollen, ist die entsprechende Erlaubnis bei dem jeweiligen Straßenbaulastträgern gesondert zu beantragen.
- Auf den § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird verwiesen.
- **Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.**

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Plakate ohne Genehmigung bzw. mit falschen Standorten sowie Plakate ohne fristgerechte Zahlung werden ohne Ersatzanspruch entfernt.

Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen das Amt Dahme/Mark.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48 - 49, 15936 Dahme/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frenkel

Ordnungsamt

Anlage:

Lageplan mit Abgrenzung der historischen Altstadt